



Besondere Regeln für die Telekonsultation im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie

Die Telekonsultation ist eine Form der medizinischen Praxis wie jede andere auch. Sie ermöglicht es einem Gesundheitsberufler, eine Beratung aus der Ferne mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien durchzuführen.

Die Telekonsultationseinrichtung wurde als Notfallmaßnahme eingerichtet und steht nur Ärzten, Zahnärzten und Hebammen zur Verfügung. Telekonsultationen müssen unter strikter Einhaltung des Rahmens durchgeführt werden, der im Rundschreiben des Gesundheitsministeriums zur "*Organisation des Gesundheitssystems während der Covid-10-Pandemie*" festgelegt ist.

Der telekonsultierende Gesundheitsberufler kann frei entscheiden, ob er von der Telekonsultation Gebrauch macht oder nicht, seine berufliche Unabhängigkeit bleibt gewahrt. Die Telekonsultation ist ein eigenständiger medizinischer Akt und muss alle normalerweise geltenden gesetzlichen und ethischen Anforderungen erfüllen.

Jegliche Kommunikation im Zusammenhang mit Angeboten zur Betreuung, die im Rahmen der Telekonsultation gemacht werden, muss streng den ethischen Bestimmungen entsprechen, die für die Gesundheitsberufe gelten.

Die Telekonsultation ersetzt nur die ärztliche Beratung. Es ist daher verboten, einem Patienten eine Telekonsultation für jede andere Fernanfrage des Patienten in Rechnung zu stellen, wie z.B. für eine Rezepterneuerung oder eine Anfrage nach allgemeinen Informationen.

Der Patient muss dem telekonsultierenden Gesundheitsberufler (z.B. Hausarzt oder behandelnder Arzt) bekannt sein, idealerweise durch den Umstand, dass in den letzten 12 Monaten vor der Telekonsultation eine ärztliche Konsultation stattgefunden hat. Ausnahmen von der 12-Monatsfrist werden akzeptiert, um unnötige Fortbewegung von Patienten zu vermeiden.

Der Gesundheitsberufler muss sicherstellen, dass der Patient, der die Telekonsultation erhält, alle Informationen, die ihm gegeben wurden, und alle Verschreibungen und Empfehlungen verstanden hat.